

**Achte Satzung zur Änderung  
der Beitrags – und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung der Stadt Füssen  
(BGS – EWS)**

**vom 24.07.2007**

Aufgrund des Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

**§ 1  
Änderung der Satzung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Füssen vom 12.05.1992 (Allgäuer Zeitung vom 23.05.1992), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.06.2005 wird wie folgt geändert:

**§ 16 erhält folgende Fassung:**

1. Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
2. Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Füssen, 24. Juli 2007  
STADT FÜSSEN

Gangl  
Erster Bürgermeister